

N^{ro.} 87.

Samstag den 20. Juli

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 935. (3) Nr. 12069.

Circular e

des k. k. illyrischen Landes: Guberniums zu Laibach. — Die Errichtung von Brückenwagen zur Abwägung beladener Wagen betreffend. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, laut eines herabgelangten Decretes vom 31. Juli 1832, Z. 33555 1679, zur Hintanhaltung der Beschädigungen der Straßen durch schwere Fuhrwerke mit schmalen Radfelgen, und zur Beförderung des Gebrauches breiter Radfelgen die Aufstellung großer Brückenwagen zur Abwägung beladener Wagen angeordnet. — Das Normalgewicht eines Wagens mit schmalen Radfelgen sammt der Ladung ist mit sieben und neunzig Centnern in der Art festgesetzt worden, daß bei jeder Ueberschreitung dieses Gewichtes die Ueberladungsstrafe mit zehn Gulden E. M. einzutreten hat. Die Entschuldigung des Mehrgewichts durch die Einwirkung der Witterung wird nicht beachtet werden, weil hierauf schon bei der Bestimmung des Normalgewichtes Rücksicht genommen worden ist. Eine solche Brückenwage ist bereits bei dem Linienamte Wiesnerberg zu Wien aufgestellt, und es werden dergleichen Brückenwagen ehestens auch bei andern Linienämtern zu Wien, dann in den Provinzen an den belebtesten Straßenzügen aufgestellt werden. — Laibach am 8. Juni 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 951. (2) Nr. 13066|2362.

Circular e

des k. k. illyrischen Landes: Guberniums zu Laibach. — Die in der Gerichtsordnung ertheilte Vorschrift über die Zu-

stellung der Klagen an außer Landes wohnende Personen, wird abgeändert. — Die in der Gerichtsordnung ertheilte Vorschrift über die Zustellung der Klagen an außer Landes wohnende Personen, deren Aufenthaltsort bekannt ist, wird hiemit zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J., dahin abgeändert: — „Der Richter soll die Zustellung an den Beklagten, der sich an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch ein, an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar erlassenes Ersuchschreiben, oder durch Vermittlung höherer Behörden zu bewirken suchen, zugleich aber einen Curator für den Beklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte namhaft macht.“ — „Nur wenn der Richter von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde, in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht erhält, hat er auf weiteres Ansuchen des Klägers den Beklagten nach der für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, in der Gerichtsordnung ertheilten Vorschrift durch Edict vorzuladen.“ — „Hierüber ist jedoch, falls sich die erste Instanz der Zustellung wegen an höhere Behörde verwendet hätte, bei dieser letzteren vorläufig anzufragen.“ — „Fremden Gerichten, welche um die Zustellung angegangen werden, ist zugleich zu eröffnen, daß die Gesetze dem Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eintrifft, auf eine Edictal-Vorladung anzutragen gestatten.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. Mai l. J., Zahl 12672, hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 20. Juni 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 934. (3) Nr. 15880/416. R. C.
REGNO LOMBARDO-VENETO,
 Provincia di Padova la Regia Delegazione provinciale Avviso. — Padova li 12 Giugno 1833. — Seguita senza effetto per mancanza di aspiranti l'Asta proclamata coll' Avviso 11 Aprile p. p., Nr. 9353 - 223, dell' I. R. Delegazione Provinciale per la ven-

dità dei beni dello Stato e delle Realità Camerali. — In seguito al Decreto 31 Marzo p., Nr. 9485, della sullodata Commissione si porta a comune notizia che avrà luogo un nuovo esperimento nel giorno 23 Luglio p. v. alle ore dieci della mattina fino alle due pomeridiane nella Sala della R. Delegazione di Padova al civico, Nr. 561, per la vendita delle seguenti partite:

Partite			
Nr. 4	VOLTA DEL BAROZZO composta di un Locale, un Oratorio, sei case di appartenenza della R. Amministrazione, e sei Capanne di proprietà delli lavoratori, Nr. 16, pezzi di terra dell' estensione di Campi 200. 2. 36 pari a Pertiche Censuarie 774. 61 del Ramo Corona, e da 22 Annualità della rendita di L. 312. 57 di appartenenza della Cassa di Ammortizzazione, il tutto affittato ad Ambrogio Rossi con contratto che termina coll' anno rurale 1833 per annue L. 5195. 26, stimato per L.	99,927	26
" 5	SALBORO composta di un Locale, dieci Case, e tre Capanne di ragione della R. Amministrazione e due Capanne delli lavoratori; Nr. 22 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 423. 70. eguali a pertiche censuarie 1624. 19. del Ramo Corona, e da 5 annualità della rendita di L. 72. 87 di appartenenza della Cassa di Ammortizzazione, il tutto affittato a Girolamo Babetto per L. 7392. 87 contratto che termina ut supra, stimato per "	131,302	82
" 13	TERRANEGRA composta da tre Case di proprietà della R. Amministrazione, una Casa colonica, e 4 Capanne delli lavoratori, Nr. 10 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 101. 1. 189 corrispondenti a pertiche censuarie 391, spettanti al Ramo Corona, e da 9 annualità della rendita di L. 120. 54 della Cassa di Ammortizzazione, il tutto affittato a Sardi Antonio per L. 2522. 56 con contratto che termina ut supra, stimato per "	53,123	82
" 14	CAMINO composta da nove Case di proprietà della R. Amministrazione, e due di ragione dei Coloni, Nr. 19 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 256. 1. 143. corrispondenti a pertiche censuarie 967. 27 spettanti al Ramo Corona, e da 14 Annualità dell' importo di L. 147. 20 dovute alla Cassa di Ammortizzazione il tutto affittato al suddetto per L. 5157. 20 con contratto che termina ut supra, "	101,603	96
" 16	RONCAJETTE composta da un Locale, trentacinque Case, e sei Capanne di ragione della R. Amministrazione, e due Capanne di proprietà delli lavoratori, Nr. 42, pezzi di Terra dell' estensione di Campi 1203. 1. 9. eguale a pertiche censuarie 4647. 68. di appartenenza del Ramo Corona, e da 19 Annualità dell' importo di L. 474. 27. di spettanza della Cassa di Ammortizzazione affittata a Marzello Belgrado per L. 21290. 37. il tutto come sopra . . . ,	399,989	02
" 17	CASAL SER'UGO composta da ventitre Case, da 57 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 890. 179. corrispondenti a pertiche censuarie 3638. 45. da diritto di Decima sopra Campi 200. 3. 145. e Quartese per Campi 253. 137. in tutto pertiche censuarie 1754. 25, spettanti al Ramo Coro-		

Partite			
Nr. 18	MASERA' composta da un Locale, e trentasette Case, di Capanne, e 65 pezzi di Terra dell'estensione di Campi 1087. 3. 201. corrispondenti a pertiche censuarie 4192. 44. del Ramo Corona, e da 17 Annualità spettanti alla R. Cassa di Ammortizzazione dell'importo di L. 641. 32. locata a Facchettin Luigi per L. 19880. con contratto che termina coll'anno rurale 1841, estimato per "	221,671	92
" 62	S. SALVARO, e POZZONOVO composta da Case sette, Capanne quattordici, e da 40 pezzi di Terra dell'estensione di Campi 452. 3. 112. eguali a pertiche censuarie 1749. 75. da diritto di decima sopra Campi 57. 1. 173. corrispondenti a pertiche censuarie 221. 24. del Ramo Corona, da un Locale, una Chiesa soppressa, due sedimi di Casa, 4 pezzi di Terra di Campi 17. 81. eguali a pertiche censuarie 64. 84. da diritto di Decima sopra Campi 270 eguali a pertiche censuarie 1042., e da 84 annualità dell'importo di L. 1749. 62. di appartenenza della Cassa di Ammortizzazione, il tutto locato a Giacomo Rosini per L. 13000 con contratto che termina ut supra "	278,128	61
" 63	MONSELICE, e S. BARTOLOMEO composta da sette Case, cinque Capanne, e 26 pezzi di Terra dell'estensione di Campi 241. 2. 168. eguali a Pertiche censuarie 933. 59. del Ramo Corona, da un Locale, tre Case, 4 pezzi di Terra di Campi 5. 2. 59. eguali a pertiche censuarie 21. 51. da diritto di Decima sopra Campi 3017 eguali a pertiche censuarie 11653. 36. e prodotto di Molino a Bagnarolo con annessa Casa, e da 16 annualità per l'importo di L. 252. 97. il tutto locato ad Ambrogio Rossi per L. 13839. 68. con contratto finito nel 1832, ed attualmente in Amministrazione economica, estimato per "	222,129	92
	TOTALE L.	1,712,949	76

I. Il prezzo di grida delle indicate proprietà è di Lire Austriache 1,712,949: 76. corrispondenti a Fiorini 570,983: 15 1/5 come sopra sul complesso delle ridette proprietà, oppure sulle singole partite nelle rispettive accennate parziali somme, l'unione delle quali costituisce il surriferito prezzo totale, da pagarsi però sempre in danaro sonante a tariffa nella Cassa di Finanza e Demanio in Padova. — II. Chiunque volesse aspirare all'acquisto delle indicate proprietà tanto complessivamente, quanto per ciascuna partita come sopra, dovrà depositare presso la commissione dell'Asta la decima parte del prezzo suddetto in contante od in consolidato di corso, libero non soggetto ad alcuna obbligazione, oppure dovrà presentare una cauzione corrispondente in beni fondi riconosciuta accettabile dall'I.

R. Procura Camerale. — III. La maggior offerta per l'acquisto complessivo di tutte le accennate proprietà, come pure ciascuna offerta maggior fatta per una o più partite, viene ritenuta ferma per le decisioni della Commissione alle Vendite, e successiva approvazione Superiore se così parerà e piacerà non ammessa alcuna successiva esibizione o miglioria. IV. Seguita l'approvazione e comunicata al deliberatario, dovrà questi versare nel caso che il contratto fosse complessivo, o se parziale, superasse la somma di L. 150 mil. il terzo del prezzo di delibera oltre la rata di tempo, spese ed accessori da liquidarsi dalla Ragioneria dell'Amministrazione Provinciale del Demanio entro quattro settimane successive e sempre prima della consegna dei beni, e realtà deliberate, e gli altri due terzi en-

tro cinque anni in cinque rate eguali equidistanti da decorrere a norma delle massime superiormente stabilite sulle vendite, pagando intanto sopra la parte rimanente il 5 per cento in due rate semestrali. — Ove fosse parziale, e non superasse la somma di L. 150 mil. dovrà il prezzo relativo essere versato metà entro le quattro settimane come sopra, ed il rimanente entro cinque anni colle stesse accennate condizionali ed avvertenze. — Solo dal giorno del pagamento effettivo in Cassa dell'intero prezzo ed accessorj nelle rate e modi suespressi s'intenderà tradito all' acquirente il diritto proprietario delle realtà deliberate. — V. L'atto di vendita si ritiene obbligatorio per il migliore offerente, il quale rinuncierà nell'atto di firmare il Protocollo d'Asta al diritto di recedere e di prevalersi dei termini espressi al §. 862 del Codice Civile. All' incontro tale atto non è obbligatorio per l'Amministrazione pubblica che dopo intimata la ratifica. — VI. Mancando l'acquirente o rifiutandosi di concorrere al pagamento del prezzo ed al Contratto di tradizione dei Beni e Realtà vendute dopo la comunicatagli approvazione del Protocollo d'Asta, rimane libero all'Amministrazione o di costringerlo ad adempiere le condizioni dell'Asta approvata, ovvero anco di espore di bel nuovo in vendita sul dato dell'ultimo Contratto i beni e realtà in via amministrativa a spese e pericolo del deliberatario. — VII. L'Amministrazione pubblica è in diritto di agire in ambi i casi coi privilegj ad essa competenti ai quali si sottometterà il deliberatario per patto espresso, con rinuncia al beneficio di reclamo ec., obbligandosi in ogni caso di stare al giudizio amministrativo. — VIII. La differenza in meno che risultasse fra l'obbligazione migliore della nuov' Asta e quella del deliberatario che ha mancato, dovrà essere da quest'ultimo soddisfatta, dovendo rispondere questi con tutto il suo patrimonio per essa, come per qualunque altro danno che da ciò derivasse all'Amministrazione. — La cauzione data all'atto dell'Asta viene trattenuta, ed è sempre perduta quand'anche la nuova offerta fosse eguale alla prima. — IX. Nella nuov' Asta non sarà obbligata l'Amministrazione di accordare al nuovo acquirente i termini di pagamento concessi al primo, ma sarà in diritto senza che contrapporre si possa il calcolo della differenza, di fissar per il pagamento minor numero di sca-

denze o più brevi. — X. Il deliberatario autorizza in tal caso la Commissione alle vendite a conferire il possesso delle realtà, al nuovo acquirente con diritto di farsi inscrivere nei pubblici Registri indipendentemente da ulteriore suo assenso. — XI. Le altre condizioni di vendita oltre quelle comuni solite inserirsi nei pubblici incanti appaiono dalla stima e dagli altri patti da inserirsi nel contratto ostensibili presso l'I. R. Delegazione di Padova, agli aspiranti, a quali sarà libero pure d'ispezionare le stime e di visitar anco le proprietà da venderci.

Il R. Delegato

D I P A U L I.

BONSEMBIANTE,
Segr.

Kreisämmtliche Verlautbarungen.

3. 928. (3) Nr. 7009.

K u n d m a c h u n g

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Die hohe Landesstelle hat die Vornahme verschiedener Conservations-Arbeiten im Amtssitze des Bezirkscommissariates der Umgegend Laibachs, bestehend in Maurer-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten, mit hohem Decrete vom 23. Mai d. J., Z. 10429, zu genehmigen geruhet, und es wird zu diesem Behufe eine Minuendo-Licitation am 25. k. M., Vormittags 10 Uhr bei diesem Kreisamte statt finden, wobei die Unternehmungslustigen zu erscheinen hiemit aufgefordert werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 29. Juni 1833.

Aemttliche Verlautbarungen.

3. 932. (3) Nr. 5580/351. W.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Vornahme mehrerer Reparaturen an einem der beiden zu Salloch gelegenen Arvarial-Magazine, wird eine Minuendo-Licitation auf den 27. Juli 1833 ausgeschrieben. Diese wird bei dem gefertigten Inspectorate abgehalten, und dabei der Betrag von 107 fl. 24 1/2 fr. als Ausrufspreis angenommen. — Von demselben entfallen auf die Maurerarbeit 17 3/4 fr.; auf die Zimmermannsarbeit 20 fl. 20 2/3 fr.; auf das Zimmermannsmateriale 86 fl. 46 fr.; zusammen 107 fl. 24 fr. — Die Licitationsbedingungen können bei diesem Inspectorate eingesehen werden. — K. K. vereintes Gefällen-Inspectorat Laibach am 10. Juli 1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 936. (3) Nr. 13378, 2759.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Erläuterung der in dem §. 5 und 6 der Vorschrift wegen Belohnung für Lebensrettungen entholtenen Bestimmungen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 31. Mai l. J. in Beziehung auf die durch Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1827, Nr. 5295/368, wegen der Lebensrettungs-Taglien erlassene, und von der Landesstelle am 29. März 1827, Zahl 6151, bekannt gemachte Vorschrift allergnädigst zu verordnen geruhet, daß es von den in den §§. 5 und 6 dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen wegen des Rückersages dieser Taglien an das Aerar abzukommen, und daß hinsichtlich der im §. 6 bezeichneten Fälle wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht auf Kinder und Pflegebefohlene lediglich das allgemeine gesetzliche Verfahren einzutreten habe. — Diese mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 11. d. M., Zahl 13635, der Landesstelle eröffnete allerhöchste Entschliessung wird allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 27. Juni 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 954. (2) Nr. 8707.

R u n d m a c h u n g.

Nachträglich zur Rundmachung vom 2. dieß, wird erinnert, daß am 27. dieß, nebst dem Heu- und Hafersbedarfe auch noch das Erforderniß an sonstigen Verpflegsartikeln und zwar letzteres für den Monat October d. J. subarendiret werden wird. — Gedachtes Erforderniß besteht in

1838 Brod,

56 Streustroh, à 3
Pfund,

in 130 Mehen harter Holzkohlen; 12 Pfund Lichter; 22 Pfund Talg; 40 Maß Oehl; 800/2400 Pfund Lampendocht; 848 Bund Lägerstroh, à 12 Pfund. — K. K. Kreisamt Laibach am 15. Juli 1833.

Portionen täglich,
und für den ganzen
Monat October;

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 945. (2) Nr. 4653.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte

B. Amts-Blatt Nr. 87. d. 20. Juli 1833.)

in Krain, wird der Franziska Karun oder deren anfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Carl Zweyer die Klage auf Verjährts- und Erlöschenerklärung der, zu Gunsten der Franziska Karun, auf dem Hause, Nr. 32, in der Capuciner-Vorstadt, intabulirten Forderung des Zubringens pr. 500 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche im Sinne des §. 16 a. G. D., auf den 14. October l. J., um 9 Uhr Früh, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der beklagten Franziska Karun und ihrer anfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Blasius Erosbath als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Franziska Karun und ihre anfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach den 5. Juli 1833.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 949. (2) Nr. 13051/1474. Z. M.

R u n d m a c h u n g

des Concurres zur provisorischen Besetzung der bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse zu Laibach erledigten Cassesoffiziers-Stelle. — Bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse in Laibach, ist die mit dem Jahresgehälte von Fünfhundert Gulden C. M. verbundene Cassesoffiziers-Stelle provisorisch zu besetzen. — Zur provisorischen Besetzung dieses Dienstplatzes wird der Concur bis Ende August 1833 eröffnet. — Diejenigen, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, und schon bei einem Cameral-Zahlamte, einer Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse, oder einer andern landesfürstlichen Casse dienen, haben ihre mit den

Beweisen der bisherigen Dienstleistung documentirten Gesuche, in welchen sich zugleich über das Nationale, den Stand, das Alter und sonstige Eigenschaften auszuweisen ist, innerhalb der bestimmten Frist im vorgeschriebenen Wege an die k. k. kaiserliche Cameral-Gesällen-Verwaltungs-Casse zu leiten, wobei im Uebrigen bemerkt wird, daß Jene, welche nicht schon bei einer landesfürstlichen Casse dienen, außerdem auch noch die mit den Hofkammer-Decreten, ddo. 3. September und 17. December 1819, Nr. 37344 und 52895 vorgeschriebene Prüfung abzulegen, und sich über die noch sonst in diesen Hofdecreten geforderten Eigenschaften innerhalb obiger Zeitfrist auszuweisen haben. — Von der k. k. kaiserlichen Cameral-Gesällen-Verwaltung Laibach am 14. Juli 1833.

3. 947. (2) Nr. 150.
Trepplweg = Licitations = Verlautbarung.

Vermdg Verordnung einer löbl. k. k. Landesbaudirection, ddo. 4. J. 11. d. M., l. J., 3. 1680, ist dem k. k. Navigations-Bauamte verordnet worden, über nachfolgende Beschotterungen des Savestromes-Trepplweges Minuendo-Licitationen vorzunehmen. Zufolge dieser löbl. Verordnung wird sodann allgemein bekannt gemacht, daß am 29. d. M. um die neunte Vormittagsstunde bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Ponowitz, über die Beschotterung des Trepplweges von Salloch abwärts bis Gradoule, für eine Länge von 500 Klaftern, für einen Betrag von 150 fl., wird abgehalten werden.

Ferner wird auch am nämlichen Tage bei der bemeldeten löbl. Bezirksobrigkeit eine Minuendo-Licitation über die Herstellung eines Uferdeckwerkes ob St. Georgen, im Betrage pr. 248 fl. 43 kr., vorgenommen werden.

Am 2. August, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird eine Minuendo-Licitation bei der löbl. Bezirksobrigkeit Thurn am Hart über die Beschotterung des Trepplweges von Hudeville abwärts in einer Länge von 80 Klafter, für einen Betrag von 28 fl. 28 kr.; dann für die Beschotterung bei Auen, für eine Länge von 450 Klafter, pr. 168 fl. 45 kr.; ferner für die Beschotterung bei Pianshko, für eine Länge von 200 Klafter, pr. 63 fl.; und für die Beschotterung von Gmaina unter Gurgfeld, für eine Länge von 180 Klafter, pr. 60 fl. 45 kr., abgehalten werden.

Am 3. August, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, wird bei der löbl. Bezirksobrigkeit

Landstraß ebenfalls eine Minuendo-Licitation für die Beschotterung des Trepplweges bei Franco, für eine Länge von 500 Klafter, pr. 150 fl. abgehalten werden.

Am 5. August wird ebenfalls von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und im erforderlichen Falle auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bei der löbl. Bezirksobrigkeit Savenstein über die Beschotterung des Trepplweges eine Minuendo-Licitation über nachfolgende Orte abgehalten werden, als: von Ribniggraben abwärts bis Babisob, für die Beschotterung von 600 Klafter, pr. 216 fl.; für die Beschotterung des Trepplweges von Babisob bis Steinbrücken, für 50 Klafter, pr. 15 fl.; für die Beschotterung des Trepplweges von Ratschach bis Meklenouß-Graben, für 300 Klafter, pr. 81 fl.; für die Beschotterung des Trepplweges von Schmartchna bis Gimpel, für 200 Klafter, pr. 60 fl.

Die dießfälligen Licitationsbedingungen können zwischen den Amtsstunden täglich eingesehen werden, wo jedoch die Hauptbedingung ist, daß jeder Licitationslustige vor dem Anfange der Licitation ein Badium von 10 o/o zu erlegen haben wird. Es werden sodann alle Unternehmungslustige hiezu zu erscheinen vorgeladen.

K. k. Navigations-Bauamt Ratschach am 12. Juli 1833.

3. 929. (3) Nr. 532.
Straßen-Licitations-Verlautbarung. — Zu Folge löbl. k. k. Landesbau-Directions-Verordnung, vom 3. d. M., Nr. 1703, hat die hohe Landesstelle mit Decret vom 20. v. M., 3. 12471, die Reconstruction der Brücke na Logech jenseits Dobrova, an der ersten Abtheilung der Wiener Straße zu bewilligen und zu befehlen geruhet, diesen Bau im Licitationswege auszuführen. — Dießnach wird die dießfällige Minuendo-Licitation am 24. d. M., in denen vormittägigen Amtsstunden bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibachs abgehalten werden, und hiezu alle Unternehmungslustigen mit dem Bemerken höflichst eingeladen, daß die Maurer- und Handlangerarbeit mit 87 fl. 29 1/2 kr.; das Maurer materiale mit 116 fl. 30 kr.; die Zimmermannsarbeit mit 66 fl. 38 kr.; das Zimmermanns materiale mit 155 fl. 33 1/2 kr.; somit der ganze Bau mit 426 fl. 33 1/2 kr., wird ausgerufen werden, und daß die Bau-Devise und Licitationsbedingungen bei der genannten löbl. Bezirksobrigkeit und bei diesem Straßen-Commissariate, alwo auch der Bauplan eingesehen werden kann, im

denen gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht vorgewiesen werden. — K. K. Straßenbau-Commissariat Laibach am 11. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 952. (2) Nr. 46/47.
Minuendo = Verhandlung.

Von der Inspection der kaiserlich-königlichen Realitäten, wird zur Ueberlassung der Conservationsarbeiten pro 1833, welche für das Pogatschnig'sche Haus in der Salendergasse zu Laibach auf 72 fl. 9 kr.; für das Ballhaus in der Gradisch-Vorstadt zu Laibach aber auf 19 fl. 25 1/2 kr. buchhalterisch veranschlagt sind, am 27. d. M., Vormittags von 11 bis 12 Uhr im deutschen Hause zu Laibach, im Amtsstofale des k. k. Bezirkscommissariates der Umgebung Laibachs eine Minuendo-Verhandlung abgehalten werden, wozu man sämtliche Unternehmungslustige mit dem Anbange einladet, daß sowohl die Bau-Devisen als die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden auch vor der Verhandlung eingesehen werden können.

Laibach am 16. Juli 1833.

Z. 957. (3) Nr. 567.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes, und sohinigen Verlaßabhandlungen folgende Tage nach nachstehenden Partbeien festgesetzt worden, als: auf den 29. Juli 1833, Vormittags um 9 Uhr nach Andreas Wosolintzer von heil. Geist, Haus-Nr. 12; nach Franz Schiffner von Sarnitz, Nr. 45, auf den 30. Juli 1833, Vormittags um 9 Uhr; nach Leopold Küller aus der Stadt Laibach, Nr. 124; nach Helena Pototschnig von Gauchen, Nr. 22.

Es haben daher alle Jene, welche auf diese Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermaßen, oder zu den Verlässen etwas schulden, an obbestimmten Tagen ihre Aufforderungen geltend zu machen oder Schulden zu liquidiren, widrigens die Verlässe den sich legitimirenden Erben eingantwortet, und gegen die Schuldner im Rechtswege vorgegangen werden wird.

K. K. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laibach am 8. Juli 1833.

Z. 944. (3) J. Nr. 675.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reinsitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye auf Ansuchen des Anton Pirnath von Sappotol, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Andolsberg von Soderschitz eigenthümlich gehörigen, der löbl. Herrschaft Reinsitz, sub Urb. Folio 961, zinsbaren 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen

Schuldigen 102 fl. sammt Zinsen und Unkosten, gewilliget, und zur Bornahme derselben drei Termine, nämlich: der erste auf den 25. Mai, der zweite auf den 25. Juni und der dritte auf den 24. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Orte Soderschitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn obenannte 1/4 Hube bei der ersten und zweiten Versteigerungstragsagung um den Schätzungswertb pr. 383 fl. 45 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die dießfälligen Licitationsbedingungen können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reinsitz am 3. April 1833.

Unmerkung. Die ersten zwei Feilbietungstragsagungen waren über Einwilligung des Executionsführers unterblieben.

Z. 946. (3) J. Nr. 1115.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg, als Concursinstanz, wird bekannt gegeben: Es sei in Folge Erverständnisses der Gläubiger mit Bescheid vom 25. Juni l. J., in die öffentliche Versteigerung der, zur Martin Koslutscher'schen Concursmassa gehörigen wenigen Mobilien, im Wertbe pr. 8 fl. 57 kr., und der zur Staatsherrschaft Sittich, sub Rect. Nr. 17 dienstbaren, auf 187 fl. 40 kr. geschätzten Subrealität zu Leutsch gewilliget, und hiezu der erste Termin auf den 22. Juli, der zweite auf den 19. August l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, in Loco Leutsch mit dem Anbange festgesetzt worden, daß das, was bei dem ersten und zweiten Feilbietungstermine nicht wenigstens um den Schätzwertb an Mann gebracht werden könnte, bis nach verfahren Classificationstheile aufbewahrt werden wird.

Die Schätzung kann täglich hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg den 23. Juni 1833.

Z. 959. (3) Nr. 796.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu St. Georgen verstorbenen Mathias Bertnig aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, haben solche den 3. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzlei so gewiß zu erscheinen und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 18. Juni 1833.

Z. 950. (3)

Gewölbe-Vermietungs-Anzeige.

Nächst der neuen Raan-Brücke ist ein geräumiges Gewölbe, welches auch als Wohnung benützt werden kann, für künftigen Miethzweck zu vergeben. Das Nähere erteilt der Hauseigentümer daselbst, Nr. 144.

Frühere Ziehung

der Realitäten = und Silber = Lotterie bei
D. Zinner in Wien.

Diese in jeder Hinsicht auf das Vortheilhafteste eingerichtete Aus-
spielung erregte schon bei der öffentlichen Ankündigung große Aufmerksam-
keit, und fand in kurzer Zeit so viele Theilnehmer, daß sich das unter-
zeichnete Großhandlungshaus in der angenehmen Lage befindet, dem all-
gemein geäußerten Wunsche einer früheren Ziehung entsprechen, und
solche statt am 14. December bereits auf

Den 26. October l. J.

bestimmt und unabänderlich festsetzen zu können.

Die **19,130** Gewinnste dieser Lotterie bestehen aus fünf Haupt-
treffern, nämlich:

Dem prächtigen Herrschaftshause Nr. 157, in Baden, oder	fl. 200,000 W. W.
Dem schönen Hause, Nr. 13, in Kied, oder	fl. 25,000 W. W.
Einem Silber = Tafel = Service von 2500 Loth, im Werthe von	fl. 12,500 W. W.
Einem Silber = Kaffee = u. Thee = Ser- vice v. 1500 Loth, im Werthe von	fl. 7,500 W. W.
Einer Silber = Damen = Toilette von 1000 Loth, im Werthe von	fl. 5,000 W. W.
Und 19,125 Nebentreffer, betragend	fl. 200,000 W. W.
Zusammen 450,000 fl. W. W.	

Das Los kostet 4 fl. C. M., und auf fünf Lose wird ein Los unent-
geltlich verabfolgt.

Die Si. ergewinnste sind in Wien, am Kohlmarkt, Nr. 1148, zu
Jedermanns Ansicht öffentlich ausgestellt.

Wien am 22. Juni 1833.

D. Zinner,

Comptoir am Bauernmarkt, Nr. 581.

Lose dieser Lotterie sind in Laibach bei Ferd. J. Schmidt, am Con-
gressplaze, beim Mohren, im Verschleißgewölbe, zu haben.

Ämthche Verlautbarungen.

3. 956. (1) Nr. 6766/1716.

R u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Bettfordernissen für die steiermärkische Gränzwache. — Zur miethweisen Beistellung der für den Theil der k. k. Gränzwache in Steiermark, welche im Gräzer Kreise an der Gränze gegen Ungarn, und im Eilicer Kreise an der Gränze gegen Croatien aufgestellt ist, erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, wird bei der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung am 14. August 1833, Vormittags um 10 Uhr, eine öffentliche Abminderung-Versteigerung abgehalten werden. — Die Anbote zur Unternehmung dieses Geschäftes können für beide Kreise oder auch für einen derselben gestellt werden. Anbote für eine mindere Beistellung als für einen Kreis werden nicht zugelassen. — Die näheren Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage, für welchen die Bestätigung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten wird, werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: — 1.) Der Unternehmer verbindet sich, die Bettfordernisse für die in den genannten Kreisen aufgestellte k. k. Gränzwach-Mannschaft, (welche im Gräzer Kreise aus einer Compagnie von 299 Mann, und im Eilicer Kreise aus einer Compagnie von 200 Mann besteht,) im Wege der Mieth in die Postirungen, welche denselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede bekannt gemachte Anzahl beizustellen. Welche Anzahl mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann mit Rücksicht auf die verheiratheten Individuen, über den erwähnten Stand der beiden Compagnien erforderlich seyn, oder ob und bis für welche Zeit ein Abschlag, der bei einer Compagnie den zehnten Theil nicht übersteigt, eintreten wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. — Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft, für jede derselben können Aenderungen unterliegen. — 2.) Die erforderlichen von dem Unternehmer beizuschaffenden Bettfordernisse sind: — A. Bettstätten von weichem Holz, und zwar: — a.) einfache, jede für eine Person; b.) doppelte, jede für zwei Personen. — Von letzteren dürfen für die Compagnie im Gräzer Kreise beiläufig 20, und für jene im Eilicer Kreise beiläufig 23 erforderlich sein. Die einfachen Bettstätten müssen 6 Schuh lang, 3 Schuh

breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen sein. Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie vier Schuh breit sein müssen. Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte, gegen doppelte, und umgekehrt mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. — B. Strohsäcke von Kuppen-Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang und 1 $\frac{1}{2}$ Ellen breit sein muß. — C. Kopspöster von festen ungebleichten Zwilch, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Ellen lang, und $\frac{1}{2}$ Ellen breit zu sein hat. — Die Strohsäcke und Kopspöster müssen mit frischem reinen Stroh gefüllt sein, wozu für jeden Strohsack sammt Kopspöster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. — D. Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten drei Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breit sein muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen sein. — E. Sommerdecken von Schafwolle für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, 1 $\frac{1}{2}$ Ellen breit, und wenigstens 4 $\frac{1}{2}$ Pfund schwer sein. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich — F. Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede solche Decke für ein einfaches Bett muß wenigstens 10 Pfund schwer sein. Diese Decken werden nur vom ersten September bis 31. Mai benützt. — Dieselben Bestandtheile von denselben Qualität müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden, nur müssen solche mit Ausnahme der Kopspöster nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter, die Kopspöster aber nach eben diesem Maßstabe länger als bei den einfachen Bettstätten sein. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopspöster für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis 45 Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. Alle von dem Unternehmer gelieferten

Betterfordernisse müssen bei der ersten Abstellung ganz neu und ungebraucht sein. Uebrigens wird gestattet, auch Anbote zur Beistellung von eisernen Bettstätten zu machen, welche vollkommen entsprechen müssen, und wo von dem dießfälligen Anbote die Beschreibung beizulegen ist. — 3.) Der Unternehmer hat überhaupt zu sorgen, daß die Betterfordernisse in einer den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beigelegt werden. — Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist, so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnützung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Positionen, oder in der für dieselben angenommenen Anzahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, bewerkstelligen zu lassen. — 4.) Wird der systemisirte Stand der Mannschaft vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Compagnie 20 Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monate vorhinein bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlauf dieser ein- und rück-sichtlich zweimonatlichen Frist herzustellen. — 5.) Wenn wegen vorübergehender Ereignisse ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum Gebrauche bereits beigelegt wurden, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt an den Unternehmer oder dessen Bestellen zurückgestellt wird, der volle Mietzins entrichtet. Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Kapitale und der Kosten der Aufbewahrung der von ihm bereit zu haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber 1/10 des bedungenen ganzen Mietzinses für die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände, und insbesondere der Winterdecken, während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hierbei die Mitsperre durch einen von der Cameral-Bezirksbehörde zu bezeichnenden Beamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer

oder seinem Bestellen die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Bezirksbehörde bekannt gegeben wurde. Uebrigens soll die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehenden Nichtgebrauchs zurückgestellt werden, den achten Theil der nach Erfordernis abgelieferten Betten nicht überschreiten. — 6.) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginnen eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Walkens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen oder eine neue Decke beizustellen, und hiebei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. Sollte der Unternehmer wünschen, daß die Reinigung der Bettgeräthe und die Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster mit Stroh durch Bestelle der Cameral-Gefällen-Verwaltung auf seine Kosten besorgt werde, so wird man dem Wunsche des selben zu entsprechen bedacht sein. Die Kosten der Besorgung dieses Geschäftes werden von der monatlichen Bezahlung in Abzug gebracht. — 7.) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benutzung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden werde. Die durch gewöhnliche Benutzung entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängige oder ganz unbrauchbar gewordene Stück wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 8.) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten oder dem hierzu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung der Lieferungsgegenstände steht dem Unternehmer die

Verufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beeideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, und den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu entlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staatsschätze zu leistenden Erfolge ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten; jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntnis zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der Lehtern kömmt dem Unternehmer die Verufung an die Landes-Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Verufung nicht Statt. — 9.) Die von dem Unternehmer verabredete Miethzins hat nach vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer erteilten Bestätigung an gerechnet, in Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkt an hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Bettfordernisse zu sorgen. — 10.) Der Unternehmer hat in den Orten der Cameral-Bezirksbehörde, welche die öconomischen Geschäfte der Gränzwache leiten, Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen diese Behörden in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Liegungsangelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten können. — 11.) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsschätze das Pfandrecht auf die beigestellten Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im fünften Absätze enthaltenen Bestimmung als vorübergehend unbenützt in die Verwahrung des Unternehmers kommen, und unter der Miethsperre eines Gefällsbeamten zu halten sind. Der Unternehmer hat überdies eine Cau- tion von 1400 fl. für die Sicherstellung der

ganzen Beistellung, und von 600 fl. für die Beistellung im Cillier, und von 800 fl. für die Beistellung im Gräzer Kreise in Conventions-Münze, entweder im Barem, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — 12.) Die Auszahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigestellten Bettvorräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet, und kann in Grätz, Marburg oder auch in Cilli bei der betreffenden Cassa erfolgen. Ueber die contractmäßig beigestellten Bettfordernisse wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangsbestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. — 13.) Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern. — 14.) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung wenn auch nur zum Theile im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bettfordernisse; die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht oder nicht in der bestimmten Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragsmäßig beigestellten Bettfordernisse in beliebiger Menge beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erhöhen. — 15.) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 16.) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwache beigestellt werden, müssen mit einer kenntbaren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen seyn. — 17.) Die Caution muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contractabschlusse geleistet werden. — 18.) Der Ausrufspreis für diese Unternehmung ist auf den Betrag von einem Kreuzer Conventions-

Münze für jeden Tag und jedes einfache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache Bett bedungenen Betrages höhere Gebühr für jeden Tag geleistet. Die Abminderung kann in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird Demjenigen überlassen, dessen Preisangebot für den Staatschatz als der vortheilhafteste sich darstellt. — 19.) Die Unternehmungslustigen haben vor dem Beginnen der Licitation ein Angeld in dem Betrage, welcher dem vierten Theile der im §. 11 festgesetzten Caution gleichkommt, bar oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course des Tages gerechnet, der Versteigerungs-Commission zu übergeben, welches Angeld jedem Mitlicitanten, dessen Anbot unannehmbar befunden wird, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt, von den übrigen aber zurückbehalten, und Demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, seiner Zeit in die zu leistende Vertrags-Caution eingerechnet werden wird. — 20.) Der Bestbieter wird durch die Unterfertigung des Versteigerungs-Protokolls verbindlich; dagegen tritt die Verbindlichkeit des Alerars erst von dem Augenblicke ein, als die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer das Ergebnis der Versteigerung genehmigt haben wird, welche Bestimmung man dem Bestbieter in der kürzesten Frist bekannt machen wird. — 21.) Der Unternehmer hat alle auf die Contrats-Erichtung bezüglichen Kosten so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 22.) Es wird auch gestattet, Anbote mittelst versiegelter schriftlicher Offerte zu machen. Diese sind von außen mit der Ueberschrift: „Anbot für die Lieferung von Betterfordernisse für die steiermärkische Gränz-wache im“ (hier sind die Kreise anzusehen), zu bezeichnen, und sie müssen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Versteigerung nach der im Eingange erwähnten Bestimmung beginnt, in dem Bureau des Vorstandes der steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz überreicht seyn. — Auch in diesen Offerten ist sich genau nach den vorausgegangenen Bedingungen zu richten, und der angebotene Preis (tägliche Zins) muß bestimmt in Ziffern sowohl mit Zahlen als mit Worten ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Offert, welches Nebenbedingungen enthält, wird keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Unmittelbar nach der gepflogenen mündlichen Licitation wird von der Versteigerungs-Commission zur Eröffnung der versiegelten Offerte geschritten, und das Resultat in das Versteige-

rungs-Protokoll aufgenommen werden. Dem schriftlichen Offerten wird nur dann der Vorzug eingeräumt werden, wenn sich der schriftliche Anbot vortheilhafter als der Erfolg der mündlichen Versteigerung darstellt. Bei ganz gleichen Anboten wird man dem Erfolge der mündlichen Licitation vor dem schriftlichen Offerte den Vorzug geben. Auch der schriftliche Offert bleibt von dem Augenblicke der Uebersendung des Offertes verbindlich, dagegen für das Alerar die im §. 20 ausgedrückte Bestimmung gilt. — Uebrigens ist jedes schriftliche Offert mit dem im §. 19 bestimmten Angelde oder einem Ausweise, das es erlegt sei, zu belegen, auch hat der Offert seinen Aufenthaltsort, so wie Namen und Character genau zu bezeichnen. — Von der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Grätz am 5. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 938. (3) Nr. 1257.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten der löbl. k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des k. k. Provinzialfondes, wider Thomas Primoschitsch von Stein, wegen in Folge Urtheiles vom 29. September 1832 schuldiger 38 fl. 15 1/4 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, mit Beschluß des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes vom 25. Juni 1833, Nr. 4365, die executive Feilbietung des, dem Executen Thomas Primoschitsch gehörigen in der Stadt Stein, sub Nr. 87, liegenden Hauses sammt Gemeintheil und sonstigen An- und Zugehör bewilliget, dieses Bezirksgericht aber mit Zuschrift vom 25. Juni d. J. um deren Vornahme ersucht worden. Es werden demnach zur Vornahme dieser Feilbietung hiemit die drei Tagsetzungen auf den 5. August, 5. September und 7. October 1833 jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco Stein, in dem zu veräußernden Hause mit dem Beisatze anberaunt, daß diese Realität bei der dritten Tagsetzung, falls sie bei der ersten oder zweiten nicht wenigstens um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 418 fl. 35 kr. an Mann gebracht werden könnte, auch darunter zugeschlagen werden a. r. e.

Die Licitationsbedingungen, vermöge welcher unter andern jeder Mitbieter 10 o/o des Schätzungswertes als Vadium zu Händen der Licitations-Commission am Tage der Licitation bar zu erlegen haben wird, können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden. Bezirksgericht Münkendorf den 12. Juli 1833.

Z. 953. (2)

Dr. Blasius Grobath, Hof- und Gerichtsadvokat zu Laibach, wohnt in der Stadt, Nr. 191, im ersten Stocke. Seine Kanzley befindet sich daselbst im zweiten Stocke.

Fremden = Anzeige.

Angesommen den 17. Juli 1833.

Hr. Johann Piccola, Apotheker; Hr. Willis Nathaniel Parker, Legations-Attaché der nordamerikanischen Staaten am königl. französischen Hofe; Hr. Dotlaff, Handelsmann; Hr. Philipp v. Conci, Rathspräsident; Hr. Joseph Donati, Handelsmann; Hr. Samuel Donati, Handelsmann; Hr. Adolph Balabregne, Handels-Agent, und Hr. Philipp Bintura, Handelsmanns Sohn; alle acht von Triest nach Wien.

Den 18. Frau Anna Wanda v. Grünberg, Gubernial-Raths-Gattin, sammt Fräulein Tochter, von Triest nach Robitsch.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 955. (1) Nr. 541.
Strassen = Licitations = Verlautbarung.

Denen löbl. k. k. Landesbau = Directions-Verordnungen vom 12. Mai, 25. Juni und 9. d. M., Nr. 772, 1652 und 1740 zu Folge, werden die öffentlichen Minuendo = Versteigerungen der im Laibacher Strassen-Commissariate noch im Laufe des Militär = Jahres 1833 auszuführenden Kunstarbeiten und Gräbenräumungen folgendermassen abgehalten werden, und zwar:

Am 27. d. M. bei der löbl. k. k. Bezirks-Obrigkeit Umgebung Laibachs, Vor- und Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden, wobei an der Wiener Strasse:

Die Gräbenarbeiten mit . . .	333 fl. 20	fr.
„ Materiallieferungen mit 727 „ 56 2/4 „		
„ Kunstarbeiten mit . . .	442 „ 31 2/4 „	

Zusammen mit . . . 1503 fl. 48 fr.

An der Triester Strasse:

Die Gräbenarbeiten mit . . .	483 fl. 20	fr.
„ Materiallieferungen mit . . .	399 „ 45	„
„ Kunstarbeiten mit . . .	191 „ —	„

Zusammen mit . . . 1074 fl. 5 fr.

An der Klagenfurter Strasse:

Die Gräbenarbeiten mit . . .	296 fl. 40	fr.
„ Materiallieferungen mit . . .	147 „ 40	„
„ Kunstarbeiten mit . . .	99 „ 6	„

Zusammen mit . . . 543 fl. 26 fr.

An der Agramer Strasse:

Die Gräbenräumungen mit . . .	96 fl. 40	fr.
„ Materiallieferungen mit . . .	15 „ 40	„
„ Kunstarbeiten mit . . .	5 „ 38	„

Zusammen mit . . . 117 fl. 58 fr.

An der Sallocher Strasse:

Die Gräbenräumungen mit . . .	140 fl. —	fr.
-------------------------------	-----------	-----

(Z. Amts-Blatt Nr. 87. d. 20. Juli 1833.)

Ferners am 29. d. M. bei der löbl. Bezirksobrigkeit Egg ob Podpetsch, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, woselbst

Die Gräbenarbeiten mit . . .	415 fl. 20	fr.
„ Materiallieferungen mit . . .	716 „ 27	„
„ Kunstarbeiten mit . . .	152 „ 31	„

Zusammen mit . . . 1284 fl. 18 fr.

Weiters am 29. d. M. bei der löbl. Bezirksobrigkeit Kreutberg, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, allwo

an der Wiener Strasse:

Die Gräbenräumungen mit . . .	216 fl. 40	fr.
„ Materiallieferungen mit . . .	705 „ 54	„
„ Kunstarbeiten mit . . .	293 „ 34	„

Zusammen mit . . . 1206 fl. 8 fr.

An denen Lustthaler Brücken:

Die Materiallieferungen mit . . .	91 fl. 21	fr.
„ Kunstarbeiten mit . . .	66 „ —	„

Zusammen mit . . . 157 fl. 21 fr.

Endlich am 31. d. M. bei der löbl. Bezirksobrigkeit Weixelberg, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, für die Agramer Strasse:

Die Gräbenräumungen mit . . .	356 fl. 40	fr.
„ Materiallieferungen mit . . .	71 „ 50	„
„ Kunstarbeiten mit . . .	18 „ 29	„

Zusammen mit . . . 446 fl. 59 fr.

werden ausgetoten werden.

Wozu alle Unternehmungslustigen mit dem Bemerken höflichst eingeladen werden, daß die Detailausweise sowohl, als aus die Licitations-Bedingnisse bei denen genannten löbl. Bezirks-Obrigkeiten und bei dem gefertigten Strassen-Commissariate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, auch daß ganze Gemeinden, so wie auch Grundbesitzer gegen solidarische Haftung, und wenn sich die betreffende löbl. Bezirksobrigkeit gleichzeitig für solche als haftend erklärt, von Esclag des Badii und der Caution befreit sind, von andern Partheien aber eines wie das andere unerläßlich geleistet werden muß.

K. K. Strassenbau = Commissariat Laibach am 13. Juli 1833.

Z. 965. (1)

K u n d m a c h u n g.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt macht mit Bezug auf die Kundmachung vom 8. Junius 1826 bekannt, daß die Einlagen in die Jahresgesell-

schaft 1833, eben so wie in den früheren Jahren, ohne Entrichtung einer Gebühr nur noch bis letzten Julius 1833 gemacht werden können.

Nach diesem Termine müssen von jeder Einlage in den Monaten August und September 15 fr. E. M., und in den Monaten October und November 30 fr. E. M. als Einschreibgebühr entrichtet werden.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt. Wien am 6. Julius 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 941. (3) Nr. 1063.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg, haben alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Krainburg verstorbenen Peter Anton Hagne, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 8. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 25. Juni 1833.

B. 940. (3) Nr. 1159.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Birklach verstorbenen Ganzbüblers Johann Kobas, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche den 1. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, in dießiger Gerichtskanzlei so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 8. Juli 1833.

B. 960. (1) Just. Nr. 1205.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Pegg verstorbenen Martin Rutschitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben selben bei der dießfalls auf den 2. August l. J., Früh 9 Uhr, hierämlich bestimmten Tagsatzung so gewiß anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weirelberg am 5. Juli 1833.

B. 959. (1) Nr. 796.

Convocation.

Vom Bezirksgerichte zu Landstrach, Neustädter Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Joseph Kovatskitsch (Zolleritsch) am 15. April, und dessen Weib Maria Kovatskitsch am 9. Mai 1833, gewesenen Realitätenbesitzer in der Stadt Landstrach, gestorben; daher werden alle Diejenigen, welche auf diese Verlässe aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu haben ver-

meinen, hiemit aufgefordert, solchen bei der am 30. Juli 1833, Vormittags um 10 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Liquidationstagsatzung so gewiß gebürtig anzumelden und zu erweisen, als widrigens die Folgen des §. 814 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches einzutreten hätten.

Landstrach am 5. Juli 1833.

B. 962. (1) J. Nr. 862.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 11. Juni l. J. zu Salla ab intestato verstorbenen Andreas Tesauf, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, oder dazu etwas schulden, haben zu der auf den 17. August l. J., Früh 9 Uhr, hierorts angeordneten Liquidationstagsatzung bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu erscheinen.

Bezirksgericht Schneeberg am 16. Juli 1833.

B. 961. (1) Nr. 883.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Utschenjewe am 6. Juni 1833 testato verstorbenen Mathias Horschever, entweder als Erben oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen vermeinen, werden angewiesen am 10. August 1833, Vormittags um 9 Uhr, so gewiß vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre vermeintlichen Rechte darzutun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 19. Juni 1833.

B. 968. (1)

Bei dem vereinten Bezirke der Herrschaft Schneeberg ist die Bezirkscommissär- und Bezirksrichtersstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. nebst freier Wohnung mit Holz; und Licht, dann freier Kost an der Herrschaftstafel; ferner der Bezug aller Ritt- und Diätgebühren und einige noch besondere jedoch mit dem Gerichts-Actuar zu theilende Emolumente verbunden sind, in Erledigung gekommen, und wird mit halben November 1833 besetzt werden. Wer diesen Dienstposten zu erhalten wünscht, hat unter portofreier Einsendung seines mit den dießfälligen politischen und juridischen Wahlfähigkeits-Decreten und der Ausweisung über die bisherige Praxis instruirten Gesuches, entweder an den Herrn Wolfgang Grafen v. Lichtenberg, oder an Herrn Dr. Eröbath, beide wohnhaft in Laibach, längstens bis 20. August l. J., das Anlangen zu stellen.

Individuen ledigen Standes haben unter sonst gleichen Umständen den Vorzug. Sollte ein verehelichtes Individuum aufgenommen werden, so wird dasselbe für Kost, Wohnung nebst Anhang, 200 fl. an Gehalt mehr, sohin zusammen vierhundert Gulden beziehen.

Die Caution ist ein Jahresgehalt und kann entweder im Baren oder fideijussorisch geleistet werden. Laibach am 17. Juli 1833.

Z. 966. (1)
Quartier = Vermietung = Anzeige.

Im Hause, Nr. 6, an der Wiener Strasse sind zu nächstkommender Michaelizeit zwei Zimmer mit oder ohne Einrichtung zu vergeben. Nähere Auskunft beim Hauseigenthümer daselbst.

Z. 963. (1)
Wein = Licitation.

Im Keller des Schlosses Grubenbrunn, in der Schischka bei Laibach, werden am 31. Juli l. J., von 10 Uhr Vormittags angefangen, folgende Weine gegen so gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, als:

Ein Faß, 25 1/2 n. österr. Eimer Kronberger Zebedin vom Jahre 1831 enthaltend, mit dem Ausrufspreise von acht Gulden C. M. pr. 1 Eimer.

Ein Faß detto detto 33 1/2 n. österr. Eimer enthaltend.

Ein Faß detto detto 24 n. österr. Eimer enthaltend.

Ein Faß detto detto 10 1/2 Eimer enthaltend.

Ein Faß, 34 n. österr. Eimer Mahrwein vom Jahre 1831 enthaltend, mit dem Ausrufspreise von 5 fl. 20 kr. C. M. pr. 1 Eimer.

Ein Faß detto 14 1/2 Eimer enthaltend.

Ein Faß detto 38 1/2 Eimer enthaltend.

Ein Faß, 23 n. österr. Eimer Görzer Wein vom Jahre 1831 enthaltend, mit dem Ausrufspreise von 5 fl. 20 kr.

Ein Faß detto detto 62 Eimer enthaltend.

Ein Faß detto detto 54 Eimer enthaltend.

Die Kauflustigen werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die erkauften Weine von dem Erkäufer sogleich, oder doch längstens binnen 14 Tagen aus dem Keller von Grubenbrunn abgeführt werden müssen, und daß die übrigen Bedingungen bei der Licitation selbst zu vernehmen seyn werden.

Die Gebinde werden jedoch nicht verkauft.

Laibach am 18. Juli 1833.

Z. 905. (3)
Licitations = Nachricht.

Am 22. Juli 1833, werden am Plage, Nr. 5, im Hause des verstorbenen Herrn Colloretto verschiedene gut erhaltene Zimmer-Einrichtungsstücke und Matrazen, dann Küchengeräth, eine Stockuhr und sonstige Geräthschaften, gegen bare Bezahlung licitando veräußert werden.

Z. 957. (2)
Anzeige.

Die bis jetzt erschienenen zehn Hefte des Prachtwerkes: „Chiese principali d' Europa“ sind um billigen Preis zu verkaufen. Die Zeitungs-Redaction gibt auf Verlangen näheren Aufschluß hierüber.

Z. 964. (1)
Anzeige.

Für künftige Michaelizeit ist auf dem Plage, Nr. 5, im dritten Stocke, ein Quartier, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege und Dachkammer, zu vergeben.

Auch ist im nämlichen Hause, im dritten Stocke rückwärts, ein Quartier auf kommenden Michaeli, bestehend aus zwei Zimmern, einem Cabinette, Küche, Speisekammer, Holzlege und Dachkammer, zu vergeben.

Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause im zweiten Stocke, oder im Kaffeehause.

Z. 967. (1)

Bei Herrn Dr. Eröbath wird gegen pupillarmäßige Sicherheit ein Capital von 1500 fl. C. M. dargeliehen.

In der Buchhandlung des Jg. A. Edlen v. Kleinmayr in Zai-
bach, neuer Markt, N^{ro}. 221, ist in Conv. Münz-Preisen
zu haben:

- Annegarn, J.,** (Pfarrer) Weltgeschichte für die katholische Jugend. Von Erschaffung der Welt bis auf unsere Tage. Zweite Auflage. Preis für alle sieben Bände: 4 fl. 30 kr. C. M.
- Der Verfasser, wohl beachtend, daß dieses Buch für die katholische Jugend bestimmt sey, hat sich bei dieser zweiten Auflage noch eifriger bemüht, die religiösen Ansichten so zart zu behandeln, daß jeder Familienvater ohne Sorge es seinen Kindern anvertrauen darf. Der äußerst billige Preis läßt die Verlagsbandlung auch bei dieser Auflage einen zahlreichen Zuspruch hoffen, indem sich die Brauchbarkeit schon durch die nöthige zweite Auflage, noch mehr oder durch die vor kurzem veranstaltete holländische Uebersetzung bewährt hat.
- Weillenböck, Fr.,** biblisches Handwörterbuch, zur Erleichterung des Nachschlagens, für Seelsorger und für Alle, die sich aus der Bibel erbauen und über ihre Pflichten belehren wollen. gr. 8. Linz, 1827. 2 fl. 30 kr.
- Sailer, Himmels-Balsam** für verwundete Christen-Heerden; oder vertrauliche Bitten, Klagen und Seufzer zur schmerzhaften Mutter Gottes in verschiedenen Bedrängnissen des Lebens, sammt gutem Rathe und Droße von ihr. Linz, 1831. 24 kr.
- Villwein, Sammenkörner** des Christenthums, oder der heiligen Martyrer. In zwei Theilen. Nach den ältesten und bewährtesten Urkunden bearbeitet und mit den nöthigen Erläuterungen versehen. Linz, 1823. 1 fl.
- Rechberger, G.,** Anleitung zum geistlichen Geschäftskol in den österreichischen Staaten, mit vielen Beispielen. Vorzüglich für Seelsorger. Fünfte vermehrte Auflage. gr. 8. Linz, 1826. 1 fl. 30 kr.
- Reichenberger, (Domherr, Regierungsrath, &c. &c.)** Erbauungsbuch für Kranke und Sterbende. Allen Seelsorgern und Krankenfreunden gewidmet. Zweite verbesserte Auflage. Linz, 1821. 1 fl. 24 kr.
- Paur, J. B.,** Liturgische Blätter, oder kurze Anreden, Erläuterungen, Gebete, die Administration der heiligen Sacramente, wie auch anderer liturgischer Handlungen um so erbaulicher zu machen. Linz, 1816. 30 kr.
- Paur, J. B.,** kurze Volkspredigten zur Beförderung einer reinen Glaubens- und Sittenlehre auf die Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. 2 Theile. Linz, 1814. 3 fl.
- Ruber, kurze Predigten** zum Früh-Gottesdienste auf alle Festtage des ganzen Jahres. Zweite Auflage. Linz, 1817. 40 kr.
- Dessen neue Frühlehren** für das Landvolk auf alle Sonntage des Jahres. Linz, 1825. 1 fl. 12 kr.
- Linz, Ant.,** ausführliche Schul-Katechisationen über den ersten Unterricht in der Religion. Zum Behufe der Katecheten, Schullehrer und aller Derjenigen, denen die Erziehung und Bildung der Jugend anvertraut ist. 3 Theile. 1ter Theil: Unsterblichkeit der Seele. Gottes Daseyn. Seine Ewigkeit. Unveränderlichkeit. Allmacht. Weisheit. Güte und Vorkehrung. 2ter Theil: Gottes Allgegenwart. Allwissenheit. Geistigkeit. Heiligkeit. Gerechtigkeit. Barmherzigkeit. Langmuth. Wahrhaftigkeit. Treue. Seligkeit und Einzigkeit. 3ter Theil: Darstellung der Pflichten gegen Gott, in so fern sie die Vernunft eingibt. gr. 8. Linz, 1817. 2 fl. 30 kr.
- Dessen Homilien** der ersten Art, das ist: Predigten auf alle Festtage im Jahre, in welchen die gewöhnlichen festträglischen Evangelien erklärt und angewandt werden. Linz, 1829. 1 fl. 15 kr.
- Kumpfhoser, Reden** über die noch immer herrschenden Vorurtheile wider die Kuhpocke, Impfung, und von der Pflicht der Aeltern, ihren Kindern die Kuhpocken einimpfen zu lassen. Linz, 4 kr.
- Versuch einer liturgischen Beicht und Communion für Kinder. Linz, 1826. 5 kr.
- Kuralt, K.,** praktische Religion Jesu Christi. Zur Beförderung des thätigen Christenthums aus seinen eigenen Reden zusammengetragen, und mit ermunternden Anmerkungen begleitet. Linz, 30 kr.
- Hinterberger, Fr.,** Handbuch der Pastoral-Theologie, nach der Ordnung der theologischen Studien an den k. k. österreichischen Lehranstalten. 4 Bände. Linz, 1828. 5 fl.
- Paur, J. B.,** Geschichte des ägyptischen Josephs, ausführlich und anmuthig erzählt für die reifere Jugend. Linz, 1821. 12 kr.
- Ueber eheliches Glück** und über Erziehung und Unterricht der Kinder, für Brautpersonen. Linz, 1816. 24 kr.
- Höfer, der blaue Montag,** oder Anleitung zu einem vorläufigen und vergnügten häuslichen Leben, Scherz und Erzählungen. Linz, 36 kr.
- Büchlein, das goldene,** oder Anleitung, durch Ausübung der Demuth zur christlichen Vollkommenheit zu gelangen. Nachen, 1832. brosch. 12 kr.
- Conrad Berger, der ehrenwerthe Landmann.** Ein unterhaltendes und belehrendes Lesebuch. Jena, 1832. brosch. 45 kr.
- Klims und Guillivers wunderbare Reisen,** für Jung und Alt, herausgegeben von K. Lappe. Stralsund, 1832. brosch. 45 kr.
- Poppe, Dr. J. H.,** das Perpetuum mobile und die Kunst zu fliegen, zwei der merkwürdigsten und schwersten Probleme der praktischen Mechanik. Für Jedermann faßlich dargestellt. Mit drei Stein tafeln. Tübingen, 1832. brosch. 54 kr.
- Seiger, die Krankheiten und Feinde** der Obstbäume nebst den von der Erfohrung erprobten Mitteln erstere zu heilen und letztere unschädlich zu machen und zu vertilgen. Ein sehr nützliches Hülfsbuch für Freunde der Obstbaumzucht. 4te verbesserte Auflage. München, 1832. 15 kr. brosch.